

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH** (FN 222370s beim Landesgericht Wiener Neustadt), Triesterstraße 10/2/251, A-2351 Wiener Neudorf, wird gemäß § 28 Abs. 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „RT24“ über die die der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 16.12.2008, KOA 4.211/08-001, bestätigt mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 15.06.2009, GZ 611.196/0002-BKS/2009, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C“ – Großraum Wien) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.
2. Das gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G genehmigte Programm ist ein im wesentlichen eigengestaltetes regionales Programm, das sich auf den Großraum Wien mit den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland fokussiert. Das Programm beinhaltet Beiträge auf Gemeinde-, Bezirks- und Bundeslandebene zu den Themen Gesellschaft, Sport, Kultur, Wirtschaft und Politik sowie Veranstaltungshinweisen. Ergänzt wird das Programm durch Zuspelungen von Panoramakameras bzw. von Verkehrskameras. Das Programm ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes zwei bis drei-stündiges Programm, das eine Woche lang 24 Stunden in Rotation täglich gesendet wird.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 5/2008, iVm den §§ 1 und 3 Abs. 1 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Mit am 26.11.2009 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangten Schreiben, ergänzt mit Schreiben vom 18.12.2009, beantragte die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung eines Fernsehprogramms über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk.

Der Rundfunkbeirat nahm zum gegenständlichen Antrag Stellung.

2. Sachverhalt:

Angaben zum Antragsteller

Die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH ist eine zur Firmenbuchnummer 222370s beim Landesgericht Wiener Neustadt protokollierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wiener Neudorf. Das zur Hälfte geleistete Stammkapital beträgt € 35.000,-. Alleingesellschafterin ist die österreichische Staatsbürgerin Monika Wagner, die die Anteile treuhändisch für den österreichischen Staatsbürger Hans Wagner hält.

Mit Bescheid der KommAustria vom 16.12.2008, KOA 4.211/08-001, bestätigt mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 15.06.2009, GZ 611.196/0002-BKS/2009, wurde der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Dauer von zehn Jahren erteilt, welche die Versorgung vom Großraum Wien („MUX C“ – Großraum Wien) umfasst.

Die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH ist Veranstalterin der Kabelrundfunkprogramme N1 und SW1 in niederösterreichischen Kabelnetzen.

Mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2009, KOA 4.411/09-006 wurde der Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH die Zulassung zur Veranstaltung des digitalen Fernsehprogramms „Wien TV“ erteilt, das über die Multiplex-Plattform der Antragstellerin im Großraum Wien verbreitet wird.

Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften und Unternehmen im Medienbereich

Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften sowie Unternehmen im Medienbereich liegen laut Angaben des Antragstellers nicht vor.

Angaben zum Programm und zu den gesetzlichen Voraussetzungen

Programm „RT24“

Die Antragstellerin plant ein im Wesentlichen eigengestaltetes regionales Programm, das sich als auf den Großraum Wien mit den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland fokussiert. Schwerpunkt der Berichterstattung stellen Beiträge auf Gemeinde-, Bezirks- und Bundeslandebene zu den Themen Gesellschaft, Sport, Kultur, Wirtschaft und Politik sowie Veranstaltungshinweisen dar. Die Berichterstattung soll die Vielfalt von Meinungen und Lebensformen beinhalten und Informationen für die Bewohner des Sendegebietes liefern. Ergänzt wird das Programm durch Zuspelungen von Panoramakameras bzw. von Verkehrskameras. Bei dem Programm handelt es laut dem

Antrag beiliegenden Sendeschema um ein zwei bis drei-stündiges Programm, das jeweils zu einer bestimmten Zeit der Sendestunde einen Bericht aus einer bestimmten Region ausstrahlt. Ergänzt wird das Programm durch Kurzinformationen aus Niederösterreich und dem Burgenland sowie in Zusammenarbeit mit der ASFINAG bei den Zuspelungen von Panoramakameras bzw. von Verkehrskameras.

Das unverschlüsselt ausgestrahlte Programm wird wöchentlich im Umfang von zwei bis drei Stunden neu produziert und wird in Rotation 24 Stunden am Tag gezeigt.

Die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH ist bereits seit 2002 Veranstalterin der Kabelrundfunkprogramme N1 und SW1. Für die Produktion des Programms kann auf einen Programmpool, der gemeinsam mit „Wien TV“ besteht.

Zu den finanziellen Voraussetzungen bringt die Antragstellerin vor, dass bei der Umsatzplanung von Kooperationen mit Gemeinden und Großkunden in Niederösterreich, dem Burgenland und Wien kalkuliert werde. Die Produktionskosten sind im Hinblick auf die bereits bestehende Ausstrahlung der Programme N1 und SW1 abgedeckt, und es findet eine gemeinsame Ressourcennutzung im Rahmen eines Produktionspools mit der Wien TV Fernsehproduktionen GmbH statt.

Das Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Angaben zur technischen Verbreitung bzw. Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber

Die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH ist aufgrund des Bescheid der KommAustria vom 16.12.2008, KOA 4.211/08-001, bestätigt mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 15.06.2009, GZ 611.196/0002-BKS/2009, Betreiberin einer terrestrischen Multiplex-Plattform.

Stellungnahme des Rundfunkbeirats

Dem Rundfunkbeirat wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Antrag gegeben; er hat die Erteilung einer Zulassung empfohlen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen sowie dem ergänzenden Vorbringen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Bescheiden der KommAustria und des Bundeskommunikationssenats.

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, die gemäß § 1 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 134/2009 eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu.

Anträge auf Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme über eine terrestrische Multiplex-Plattform haben gemäß § 28 Abs. 1 PrTV-G Nachweise gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 PrTV-G sowie über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten. Gemäß § 28 Abs. 2 PrTV-G ist die Zulassung zu erteilen, wenn der Antragsteller die in § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt.

Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G hat ein Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 PrTV-G nachzuweisen. Gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G haben Antragsteller weiters zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllen und dass dieses den Anforderungen des § 30 Abs. 1 und 2 PrTV-G entsprechen wird, sofern nicht § 30 Abs. 3 zur Anwendung kommt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wiener Neudorf. Alleingesellschafterin ist die österreichische Staatsbürgerin Monika Wagner. Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen folglich nicht vor. Eine bestehende Treuhandschaft wurde offengelegt.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen konnte die Antragstellerin glaubhaft darlegen, dass sie über kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt und dass mit einem Produktionspool sowie einer gemeinsamen Ressourcennutzung eine enge Zusammenarbeit mit der bestehenden Kabelrundfunkveranstalterin Wien TV Fernsehproduktionen GmbH besteht. Die Antragstellerin verbreitet auch bereits seit 2002 erfolgreich zwei Kabelrundfunkprogramme. In finanzieller Hinsicht wurde ein plausibles Finanzkonzept vorgelegt.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 30 PrTV-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 28 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 bis 4 Pr-TV G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere das Programmschema, Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen, Angaben über die Niederlassung sowie das in Aussicht genommene Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Gemäß § 28 Abs. 1 PrTV-G hat der Antrag „Nachweise (...) über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten“. In den Erläuterungen wird hierzu ausgeführt (vgl. 139 BlgNR XXIII. GP): „Im Lichte der möglichen Einbindung von Programmaggregatoren bei der Programmbelegung der Multiplex-Plattform wird darauf hingewiesen, dass die für die Zulassungserteilung erforderliche Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten auch mittelbar durch Verträge mit einem Programmaggregator nachgewiesen werden kann, der seinerseits über entsprechende Nutzungsrechte verfügt. Die Zulässigkeit des Nachweises durch solche schlüssigen Vertragsketten entspricht der bisherigen Praxis der Regulierungsbehörde bei der Zulassung von Satellitenrundfunkprogrammen“.

Die Antragstellerin ist selbst Betreiberin einer Multiplex-Plattform (im Großraum Wien) und soll das beantragte Programm „RT24“ über diese Plattform verbreitet werden. Es war daher davon auszugehen, dass eine Nutzung von Übertragungskapazitäten möglich ist.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1.).

Zulassungsdauer, Programmgestaltung, Programmschema, Programmdauer

Gemäß § 28 Abs. 3 PrTV-G ist die Zulassung für die Dauer von zehn Jahren zu erteilen. Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen (Spruchpunkt 2.)

Gebühren

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV) haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50 (Spruchpunkt 3.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 18. Jänner 2010
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:
Tele1Vision Video- und Fernsehproduktion GmbH, Triesterstraße 10/2/251, A-2351 Wiener Neudorf, **per RSb**